

## **Satzung des**

### **Business Angels Netzwerk Elbe - Weser e.V.**

in der mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.3.2016 geänderten Fassung

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen "Business Angels Netzwerk Elbe-Weser e.V.", eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt, Registergericht, unter Registerblatt VR 200797.
2. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von innovativen Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -Gründern mit Business Angels in der südlichen Metropolregion Hamburg und darüber hinaus.
2. Dies geschieht vor allem, um
  - die Gründung und Entwicklung schnell wachsender Technologie- und innovativer Unternehmen zu fördern und zu unterstützen;
  - das Zusammenführen von Anbietern und Nachfragern von Finanz- und Dienstleistungen zu ermöglichen;
  - als regionaler Ansprechpartner für interessierte Technologie- und innovative Unternehmen und als Forum für Mitglieder zur Verfügung zu stehen, sowie die Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen zu unterstützen;
  - mit vorhandenen und entstehenden Technologiennetzwerken und Business-Angels-Netzwerken zu kooperieren, diese zu unterstützen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern;
  - die Aktivitäten Dritter zu unterstützen, wenn sie geeignet sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die als Eigenkapitalgeber für Unternehmensgründungen oder in Wachstumsphasen inhabergeführter Unternehmen fungiert und/oder einen Mehrwert in Form von Erfahrungen über Technologien, Märkte oder die Unternehmensführung weitergeben kann (Business Angel). Es zeichnet sich durch aktive, engagierte Beratung und/oder Betreuung aus. Das aktive Engagement wird meist durch einen Sitz im Aufsichtsrat eines Unternehmens oder durch eine Beratungsfunktion dokumentiert.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erklärt die Antragstellerin / der Antragsteller die Anerkennung der Vereinssatzung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied grob fahrlässig oder schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat oder zu verletzen droht; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, dem Vorstandsbeschluss, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

### § 4

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Aufnahme von Mitgliedern während des Geschäftsjahres setzt der Vorstand einen zeitanteilig angemessenen Beitrag für das

laufende Geschäftsjahr fest. Eine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere bei Ausschluss, ist nicht möglich.

## § 5

### **Organe des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahrgenommen. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht an den Vorstand oder ein anderes Mitglied übertragen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Prüfberichte
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Ausschlüsse von Mitgliedern in zweiter und letzter Instanz
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche oder elektronische (e-mail) Einladung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, mindestens jedoch 1 x jährlich. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche einstimmig für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung oder das Gesetz ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der / die Vorsitzende des Vereines, ggf. ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, können mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im

schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Die Beschlussanträge sind vom Vorstand zu formulieren und den Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

Soweit nicht zwei oder mehr Mitglieder dieser jeweiligen Abstimmung innerhalb von 10 Werktagen nach Absendung des Schreibens (Poststempel) widersprechen und sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, stellt der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied 17 Werktage nach Absendung des Schreibens das Ergebnis der Abstimmung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.

## § 7

### **Der Vorstand**

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt sein Amt mit sofortiger Wirkung.
3. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands zählen insbesondere
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Aufstellung des Jahresberichtes für das laufende Geschäftsjahr,
  - die Aufstellung eines ausgewogenen Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie einer Entwicklungsprognose
  - die Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit.
4. Der Vorstand kann auf Basis der hier genannten Regelungen darüber hinaus gehende Festlegungen zur Organisation der Vorstands- und Vereinsarbeit treffen, z. B. hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführung, der Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung, Antragsfristen u.a. (Geschäftsordnung). Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten oder entsprechende Aufgaben im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages an Dritte vergeben. In letzterem Fall gehört ein verantwortlicher Vertreter des Geschäftsbesorgers ab der nächstfolgenden Vorstandswahl dem Vorstand des Vereins als geborenes Mitglied für die Dauer der Wahrnehmung der Geschäfte an.

§ 8

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsgeschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 9

**Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10

**Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Abwicklung erfolgt durch die Liquidatoren. Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines nach Begleichung aller eventuellen Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an einen gemeinnützigen Verein in Nordniedersachsen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung von Zwecken im Sinne der Zielsetzung des Vereines zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Form am 2. Oktober 2013 beschlossen, geändert am 18. Dezember 2013, 15. März 2016 sowie dem 03. März 2020.